

21. Auslegung der Bestimmung in dem Statute einer Aktiengesellschaft zur Rübenzuckerfabrikation, wonach der Aktionär sich zum Anbaue und der Lieferung von Rüben gegen einen bestimmten Preis verpflichtet. Kann letzterer durch einen späteren Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden?¹

II. Civilsenat. Urth. v. 21. Juni 1887 i. S. F. (Rl.) w. die Zuckersabrik B. (Bekl.) Rep. II. 48/87.

I. Landgericht Rbn.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Statute der beklagten Aktiengesellschaft war bestimmt:

„Jeder Inhaber von Aktien ist verpflichtet, für eine jede Aktie alljährig zwei und einen halben Morgen Zuckerrüben nach Vorschrift des Aufsichtsrates zu düngen, zu bauen und abzuliefern. Die Aktionäre erhalten für diese Rüben pro 50 kg 1,20 *M* und die Rückstände frei Fabrik.“

In einer Generalversammlung vom 5. Juni 1885 ist mit drei-viertel Majorität beschlossen worden, den letzten Absatz dahin zu ändern: Der Kaufpreis dieser Rüben wird alljährlich zum Schlusse des Rechnungsjahres durch Beschluß der Generalversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates bestimmt, er darf höchstens auf 1,20 *M* per 50 kg bestimmt werden. Der Kläger hat gegen diesen Beschluß pro-

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 17 Nr. 1. 2. 3 S. 1 flg. D. G.

testiert und Klage erhoben, mit welcher er beantragt, den Beschluß für ungültig zu erklären, und zusätzlich, die Beklagte für schuldig zu erklären, für die von ihm gelieferten und zu liefernden Zuckerrüben 1,20 M pro 50 kg zu bezahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung wurde verworfen und die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben; denn was die Abänderung des §. 9 des Statutes betrifft, so wird derselbe in den Gründen zum angefochtenen Urteile dahin ausgelegt, daß die Bestimmung bezüglich der Rübenlieferungspflicht keinen neben dem Gesellschaftsvertrage bestehenden besonderen Lieferungsvertrag darstelle, vielmehr einen wesentlichen Bestandteil des Gesellschaftsvertrages selbst bilde und danach nicht anzunehmen sei, daß bei Gründung der Gesellschaft beabsichtigt gewesen, neben dem Gesellschaftsvertrage mit den einzelnen Aktionären als Dritten besondere Rübenlieferungsverträge abzuschließen, vielmehr das Wesen der Gesellschaft in der Verbindung der Rübenlieferungspflicht mit der Aktionäreigenschaft zu erblicken sei.

Bei dieser auf den Zweck dieser Aktiengesellschaft und den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage gegründeten Auslegung des letzteren ist eine Verletzung von gesetzlichen Vorschriften über Vertragsauslegung nicht zu erkennen, dieselbe ist daher für das Revisionsgericht bindend.

Wenn nun ferner der weiteren Ausführung des Berufungsgerichtes beizupflichten wäre, daß eine derartige Verbindung von Kapitaleinlage und Lieferung von Rüben als Leistung und Einlage des Aktionäres rechtlich zulässig und demnach die bezügliche Vorschrift im Statute gültig sei, so müßte auch die Folgerung für zutreffend erachtet werden, daß die fragliche Bestimmung auch dem §. 23 Ziff. 10 des Statutes unterliege und deshalb durch den Beschluß der Generalversammlung gültig habe abgeändert werden können. Der rechtlichen Ausführung betreffs der Gültigkeit der statutarischen Bestimmung, wie solche ausgelegt worden, ist nun zwar nicht beizutreten, die Abweisung der Klage aber gleichwohl aufrechtzuerhalten (§. 526 C.P.O.).

Die Annahme, daß nach dem Rechte der Aktiengesellschaften eine solche Rübenlieferungspflicht den Aktionären als solchen auferlegt werden könne, beruht, wie bereits der III. Senat des Reichsgerichtes

in einem Urteile vom 26. November 1886 ausgeführt hat, auf einer unrichtigen Auslegung des Art. 219 H.G.B. Nach Art. 207 Abs. 1 H.G.B. sind die Aktionäre an der Aktiengesellschaft nur mit Einlagen beteiligt, und diese Einlagen bestehen, wie sich aus den Artt. 207 Abs. 2. 207a. 209. 209a ergibt, in dem auf jede Aktie entfallenden und in derselben als ihr Nominalbetrag zum Ausdruck zu bringenden Anteile an dem im Gesellschaftsvertrage in Geld festgesetzten Grundkapitale der Gesellschaft. Nach dem zur Zeit der Abfassung des Statutes geltenden Art. 219 H.G.B. ist ebenso wie nach dem Art. 219 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft beizutragen — abgesehen von dem an letzterer Stelle getroffenen Zusätze wegen der zu einem höheren Kurse ausgegebenen Aktien — durch den Nominalbetrag der Aktie begrenzt. Der Ausdruck „für die Aktie statutenmäßig zu leistende Beitrag“ im Art. 219 H.G.B. sollte dasselbe besagen, was der Ausdruck der „Nominalbetrag der Aktie“ im §. 15 des preussischen Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (vgl. Motive zum preussischen Entwurfe eines Handelsgesetzbuches), und die Wiederherstellung dieses Ausdruckes in der Fassung des Art. 219 nach dem Reichsgesetze vom 18. Juli 1884 ist keine Änderung, sondern nur eine bessere Präzisierung des Sinnes des Gesetzes. Die eigentliche Bedeutung dieser Vorschrift besteht gerade darin, daß auch durch das ursprüngliche Statut den Aktionären keine Verpflichtung auferlegt werden kann, welche nicht aus der Aktie selbst als Nominalbetrag derselben ersichtlich ist. Nur diese aus der Aktie zu entnehmende Begrenzung ermöglicht ihre Übertragbarkeit und eine Aktiengesellschaft kann nur in der Weise zu Recht bestehen, wie der Gesetzgeber diese besondere Art der Kapitalbeteiligung zugelassen hat.

Ist hiernach die im Statute vereinbarte Rübenlieferung als Leistung des Aktionärs ungültig, so hätte etwa eine Klage dahin erhoben werden können, daß der bezügliche Teil des Statutes für nichtig erklärt und folgeweise ausgesprochen werde, daß der Kläger überhaupt nicht zur Rübenlieferung verpflichtet, auch von Anfang an nicht hierzu verbunden gewesen sei, womit dann allerdings auch die Abänderung des §. 9 des Statutes hinfällig geworden wäre. Diesen Standpunkt nimmt aber der Kläger nicht ein; er behauptet vielmehr die Gültigkeit der Bestimmung im Statute, will nicht von der Pflicht

zur Rübenlieferung entbunden sein, nimmt vielmehr das Recht in Anspruch, die Rüben zum ursprünglich bestimmten Preise zu liefern. Diese Klage aber, nach welcher die ursprüngliche ungültige Bestimmung als gültig und nur die Abänderung als ungültig behandelt werden soll, ist mit Recht abgewiesen worden. Der Auffassung, auf welcher die Klage beruht, daß der §. 9 einen bloßen Nebenvertrag enthalte, welcher gar nicht in das Statut gehörte, nicht mit den Aktionären als solchen, sondern als Dritten abgeschlossen worden sei, ist durch die unangreifbare, für das Revisionsgericht bindende Auslegung des Statutes seitens des Berufungsgerichtes die Grundlage entzogen. Hiernach bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob ein solcher besonderer Nebenvertrag rechtlich konstruierbar wäre und wie es sich mit einer Abänderung von Bestimmungen desselben verhielte.“